

Analysedokument zum Verfahren gegen Milan Lukić et al. (Fall Sjeverin)

(Oberster Gerichtshof Serbien Kž. I.494/04 / Bezirksgericht Belgrad K. 1419/04)

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Die Anklageschrift der Bezirksstaatsanwaltschaft in Belgrad Nr. KT-94/02 vom 15. Februar 2002 wirft den vier Angeklagten – Milan Lukić, Oliver Krsmanović, Dragutin Dragičević und Đorđe Šević – vor, die folgenden Handlungen begangen zu haben:

Die Angeklagten sollen am 22. Oktober 1992 in Mioče, Gemeinde Rudo BiH, als Mitglieder der paramilitärischen Formation „Rächer“, die der Angeklagte Milan Lukić kommandierte und zu der die anderen Angeklagten gehörten, den Bus des Unternehmens „Raketa“ aus Užice, der auf der Route Priboj-Rudo verkehrte und den der Fahrer Velisav Stojkanović steuerte, angehalten haben. Im Bus gab es ungefähr 40-50 Passagiere, meistens Arbeiter, die zur Arbeit fuhren. Der Angeklagte Milan Lukić stieg mit zwei weiteren Personen in den Bus ein, während die anderen bewaffneten Personen um den Bus herumstanden. Nachdem die Kontrolle durchgeführt worden war, wurden 16 Personen muslimischer Volkszugehörigkeit herausgeholt. Ihnen wurde befohlen, einen roten Lastwagen mit Plane der Marke „Zastava 615“ zu besteigen, den Oliver Krsmanović, genannt „Orao“, steuerte, und die Entführer fuhren mit den übrigen Passagieren nach Višegrad.

Vor dem Motel „Vilina vlas“ durchsuchten die Angehörigen der paramilitärischen Formation „Rächer“ in Anwesenheit einer großen Anzahl von Bürgern die entführten Personen. Danach brachten sie sie in die Lobby des Motels, wo sie sie physisch malträtierten, misshandelten, während sie die einzige weibliche Person von der Gruppe trennten und in ein Zimmer in der Nähe der Lobby brachten.

Danach brachten die Angeklagten die entführten Passagiere zum Ufer der Drina, wo sie sie nach wiederholter physischer Misshandlung aus einer Entfernung von 3-5 Metern mit automatischen Waffen töteten. Danach wurden ihre Körper zum Fluss Drina getragen. Die Angeklagten Lukić und Dragutin Dragičević töteten die überlebenden Personen mit Messern und die Leichen wurden in den Fluss Drina geworfen.

Da die angeklagten Personen Bürger der SRJ sind, war für das Verfahren in dieser Strafsache das Gericht nach dem Wohnsitz zuständig, und das war das Bezirksgericht in Belgrad.¹

Der Staatsanwalt erhob daher Anklage zum Bezirksgericht Belgrad mit dem Vorwurf, die Angeklagten hätten ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ begangen. Eine Zurechnungsmodalität wird in dieser ersten Anklageschrift – die weiteren veränderten Anklageschriften wurden nicht mehr veröffentlicht – nicht genannt.

¹ Vgl. Bezirksstaatsanwaltschaft Belgrad, *Prosecutor v. Milan Lukić et al.*, Anklage No. KT-94/02 vom 15. Februar 2002, S. 3.

II. Verfahrensergebnis

Im **neuen Tatsachenurteil des Bezirksgerichts Belgrad vom 15. Juli 2005** wurden die Angeklagten wegen Begehung eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung als Mittäter gem. Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ i. V. m. Artikel 22 StGB SRJ **für schuldig befunden** und wie folgt verurteilt:

Die Angeklagten Milan Lukić und Oliver Krsmanović zu einer **Freiheitsstrafe von 20 (zwanzig) Jahren** (in Abwesenheit),

der Angeklagte Dragutin Dragičević zu einer **Freiheitsstrafe von 20 (zwanzig) Jahren** und

der Angeklagte Đorđe Šević zu einer **Freiheitsstrafe von 15 (fünfzehn) Jahren**.

Durch das auf die Appellation hin ergehende **zweitinstanzliche Urteil des Obersten Gerichtshofs Serbien vom 13. April 2006** wurden alle Appellationsrügen, die von den Verteidigern eingelegt worden waren, **als unbegründet zurückgewiesen**.

B. Gang des Verfahrens

Die (erste) Anklageschrift stammt vom **15. Februar 2002**.

Gegen die Angeklagten war am **29. September 2003** das Urteil des Bezirksgerichts in Belgrad, K.br.668/02, ergangen. Darin wurden sie wegen der Entführung, Folter und wegen des Verschwindenlassens von Zivilisten muslimischer Volkszugehörigkeit schuldig gesprochen, die aus einem Bus in Mioče entführt worden waren. Die Angeklagten sollen hierdurch ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SRJ begangen haben.

Dieses erstinstanzliche Urteil wurde im hier besprochenen Beschluss vom **27. September 2004** jedoch vollständig aufgehoben und das Verfahren zur Neuverhandlung an das zuständige Gericht zurückverwiesen. Das vollständig aufgehobene erstinstanzliche Urteil wurde hier nicht mehr übersetzt. Übersetzt wurden – in Auszügen – nur der aufhebende Beschluss und das neue Tatsachenurteil.

Das neue Tatsachenurteil erging am **15. Juli 2005** und die hiergegen gerichteten Appellationsrügen wurden durch den Obersten Gerichtshof Serbien am **13. April 2006** allesamt als unbegründet zurückgewiesen.

C. Urteilsanalyse

Das verfahrensgegenständliche Geschehen spielte sich an der Grenze zwischen der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien) und der Republika Srpska als Teilrepublik des damaligen Staates Bosnien und Herzegowina ab. Im Kern geht es um die Entführung und Ermordung von 16 Zivilisten (muslimischer Herkunft), die eigentlich auf serbischem Gebiet wohnten (in Sjeverin), von dort aber im Bus auf dem Weg zur Arbeit in Priboj (ebenfalls in der Bundesrepublik Jugoslawien, heute Serbien gelegen) über bosnisches Gebiet (konkret Gebiet der Republika Srpska) fahren mussten. Bei einer dieser Fahrten kam es zur Entführung und Ermordung von Buspassagieren durch eine paramilitärische Gruppe von Serben.

Das vorliegende Verfahren ist deswegen interessant, weil es die Macht der paramilitärischen Truppen in den umkämpften Grenzregionen zeigt und die Hilflosigkeit, mit der die zuständigen Behörden aus immerhin zwei Staaten (involviert wurden die örtlichen Gemeindebehörden, die Führung der Armee der Republika Srpska und die Bundesregierung in Belgrad) auf diese Entführung und Ermordung von Muslimen in der Grenzregion reagierten. Nicht einmal die Armee der Republika Srpska kam gegen die paramilitärische Gruppierung an (wobei sie auch wenig Interesse an einem aktiven Vorgehen gegen die Gruppierung zeigte). Getötet wurden die Muslime offenbar allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit und ungeachtet der Tatsache, dass es sich gar nicht um Bosnier handelte, sondern um Bürger der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien), die nur zufällig auf dem Weg zur Arbeit die Grenze nach Bosnien überqueren mussten.

I. Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 27. September 2004 (Kž. I.494/04)

1. Zentrale Feststellungen des Beschlusses zum erstinstanzlichen Urteil

Das Oberste Gericht stellt zunächst fest, was von den erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen nicht angefochten wurde und daher als gemeinsamer Konsens im Verfahren als Grundlage des nächsten Tatsachenurteils bestehen bleiben kann. Die Verfahrensbeteiligten, darunter auch die Verteidigung, haben nicht bestritten, dass eine Gruppe von Bürgern muslimischer Volkszugehörigkeit, sechzehn Menschen, „am 22. Oktober 1992 in Mioče aus dem Bus der Firma ‚Raketa‘ aus Užice, der auf der Linie Priboj-Rudo-Priboj verkehrte, gewalttätig herausgeholt und in das Hotel Vilina in Višegrad gebracht wurde, wo diese Personen physisch misshandelt wurden, und ihnen wurden ihre Personalausweise weggenommen, und dann wurden sie in eine unbekannte Richtung [fort]gebracht und danach fehlte von ihnen jede Spur“².

Weiter wird zu den Hintergründen des Geschehens festgehalten, „dass es zum Zeitpunkt dieses Ereignisses zu einem internen Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina gekommen war, der nach dem Zerfall der SFRJ durch die Abspaltung der Republik Slowenien und Kroatiens im Jahr 1991 auftrat und durch die Erklärung der Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina am 3. März 1992 [und] durch die [Neu]Formierung der Republik Srpska in einem Teil des Territoriums von Bosnien und Herzegowina, [im Einzelnen] durch die Errichtung von Zivil- und Verwaltungsbehörden sowie die Errichtung der Streitkräfte der Republika Srpska“³. Weiter hält das Gericht fest, die Ereignisse, die geschildert wurden, unbestritten als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB SRJ gelten.⁴

Es folgen im Urteil danach zunächst abstrakt-rechtliche Ausführungen dazu, was Kriegsverbrechen sind, welche Voraussetzungen sie haben und wann sie begangen werden können. Das Gericht behandelte auch das Problem, dass Milan Lukić bereits wegen zahlreicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) angeklagt war. Artikel 10 ICTY-Statut würde damit eigentlich eine Neuanklage wegen derselben Tatsachen vor einem nationalen Gericht verbieten. Das Oberste Gericht in Belgrad meinte aber, dass es die hier verfahrensgegenständlichen Kriegsverbrechen dennoch anklagen dürfe, ohne an dieser Stelle zu klären, ob sich dieser Vorwurf der Kriegsverbrechen eigentlich auf die Tatsachen bezieht, die

² S. 3 des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

³ S. 3 des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

⁴ S. 4 des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

schon vor dem ICTY zur Anklage kamen. Dann wäre es fragwürdig, ob eine Neuanklage erfolgen darf, denn dann hätte der ICTY den Sachverhalt jedenfalls bereits für sich zur Verhandlung „reserviert“; und nach Artikel 9 ICTY-Statut wäre die anschließend erfolgte Aburteilung dieser Tatsachen durch den ICTY gegenüber dem nationalen Gericht vorrangig. Der Gerichtshof in Belgrad scheint davon nicht weiter bekümmert zu sein, wobei aber unklar bleibt, ob das Gericht aus Rechtsgründen meint, dass es auch für einen bereits vom ICTY abgeurteilten Sachverhalt noch eine Verurteilung wegen „Kriegsverbrechen“ aussprechend darf (zusätzlich zur bereits erfolgten Aburteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch den ICTY), oder ob das Oberste Gericht in Belgrad meint, dass die verfahrensgegenständlichen Tatsachen nicht dieselben sind. Letzteres würde jedenfalls stimmen, denn die Entführung der 16 Zivilpersonen aus dem Bus in Mioče war vor dem ICTY nicht angeklagt.⁵

Der Oberste Gerichtshof verfügt die Aufhebung des erstinstanzlichen Tatsachenurteils in seinem Aufhebungsbeschluss im Wesentlichen aus dem Grund, dass das erstinstanzliche Urteil die Voraussetzungen der Mittäterschaft nicht eindeutig festgestellt hat. Der Gerichtshof vermisst eine Feststellung zum gemeinsamen Tatplan, v. a. dazu, wer ihn gefasst hat, ob ihn die Angeklagten als Mitglieder einer paramilitärische Truppe aus eigener Initiative fassten oder ob sie Befehle befolgten und nur gemeinsamen einen von dritter Seite bzw. von höherer Instanz gefassten Tatplan ausführten.⁶ Das Gericht vermisst auch Ausführungen zur konkreten Rolle der Angeklagten bei der Tatausführung (und bei der Abfassung des Tatplans), wobei für das Gericht auch wichtig ist, dass geklärt wird, in welcher Eigenschaft die Angeklagten handelten.⁷ Es mache einen Unterschied, ob sie als Soldaten der regulären Streitkräfte auf höheren Befehl hin handelten oder als paramilitärische Truppe aus eigenem Antrieb. Wenn es einen Befehl gegeben hätte, so würde das die Sicht auf die Einstellung der Angeklagten zu der Tat verändern und natürlich damit auch den Grad ihrer Verantwortlichkeit für die Tat. Das Gericht weist zudem darauf hin, dass lokale Milizionäre vor Ort sehr machtvoll waren, sie sogar den Versuch eines Beauftragten der Aufklärungskommission (Hr. Smajo Polimac) vereiteln konnten, den Weg des entführten Busses nachzuverfolgen, obwohl diese Aufklärungskommission auf Anweisung von Ratko Mladić handelte, also auf Anweisung des obersten Befehlshabers der VRS.⁸

2. Verfahren in Abwesenheit der Angeklagten Lukić und Krsmanović

Das Urteil gegen Milan Lukić und Oliver Krsmanović erging in deren Abwesenheit, was der Oberste Gerichtshof angesichts der Tatsache, dass diese Angeklagten für das Gericht unerreichbar waren, für zulässig hält.⁹ Leider erfährt man nichts darüber, ob die Angeklagten ordnungsgemäß geladen worden waren bzw. ob sie Kenntnis von der Verhandlung gegen sie hatten und ob sie das Verfahren gegebenenfalls wieder neu aufrollen lassen könnten, was nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Mindestbedingung für ein rechtmäßiges Abwesenheitsurteil ist. Der

⁵ Vgl. ICTY, *Prosecutor v. Milan Lukić & Sredoje Lukić*, Case No. IT-98-32/1-PT, Second Amended Indictment, 27. Februar 2006; der Vorfall war auch in der früheren Anklageschrift nicht enthalten, s. ICTY, *Prosecutor v. Milan Lukić & Sredoje Lukić*, Case No. IT-98-32-PT, Amended Indictment, 12 July 2001; s. aber auch den dagegen sprechenden Vortrag der Verteidigung in Okružni Sud Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, Urteilstenor S. 8 (serbischer Originaltext).

⁶ S. 7 ff. des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

⁷ S. 7, 9 des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

⁸ S. 9 des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

⁹ S. 7 des serbischen Originaltexts des Beschlusses.

Oberste Gerichtshof jedenfalls geht davon aus, dass die Angeklagten sich bewusst entschieden hätten, dem Verfahren fernzubleiben und nur ihre Verteidiger auftreten zu lassen. Das ist insoweit nicht ganz überzeugend, als dass im neuen erstinstanzlichen Tatsachenurteil klar wird, dass hier nur vom Gericht bestellte Pflichtverteidiger auftreten, die möglicherweise mit den abwesenden Mandanten nicht mal kommunizieren konnten.¹⁰

II. Neues Erstinstanzliches Urteil des Bezirksgerichts Belgrad vom 15. Juli 2005 (K 1419/04)

Auch das zweite Urteil erging in Abwesenheit der Angeklagten Milan Lukić und Oliver Krsmanović. Nur ihre Pflichtverteidiger waren anwesend.¹¹ Das Urteil legt im Urteilstenor nun viel Wert darauf, die gemeinsame Tatabsprache der Angeklagten mit den anderen Beteiligten aus der paramilitärischen Gruppe der „Rächer“ zur Begehung einer „Strafaktion“ gegen die Zivilbevölkerung hervorzuheben. Es werden also die Voraussetzungen der Mittäterschaft betont.

Laut Urteilstenor sollen die Angeklagten in der Nacht vor der Tat (am 21. Oktober 1992) in Višegrad in der Wohnung, in der einer Angeklagten, i. e. Đorđe Šević gelegentlich wohnte, auf den Vorschlag des Angeklagten Milan Lukić hin ausgemacht haben, eine Aktion namens „Abfangen“ durchzuführen. Am 22. Oktober 1992 führten sie diese dann Aktion in der Form aus, dass der Angeklagte Milan Lukić morgens bewaffnet den Bus des Unternehmens „Raketa“ aus Užice anhielt, der auf der Linie Priboj-Rudo-Priboj verkehrte und der von dem Fahrer Velislav Stojkanović gesteuert wurde. Die anderen Angeklagten standen mit anderen, bis heute unbekannten Mittätern, bewaffnet zu beiden Seiten der Straße, als Lukić den Bus anhielt. Der Angeklagte Milan Lukić bestieg dann mit zwei bewaffneten, nichtidentifizierten Personen den Bus und kontrollierte gemeinsam mit diesen die Ausweise der Passagiere. Er befahl den Opfern (allesamt Muslime) Mehmed Šebo, Zafer Hadžić, Medo Hodžić, Medredin Hodžić, Ramiz Begović, Derviš Softić, Mithad Softić, Mujo Alihodžić, Alija Mandal, Sead Pecikoza, Mustafa Bajramović, Hajrudin Sajtarević, Esad Džihic, Idriz Gibović, Ramahudin Čatović und Mevlida Koldžić, aus dem Bus auszusteigen, was sie taten. Sie wurden in einem Lastwagen, den Krsmanović zur Verfügung stellte und auch fuhr, zum Hotel „Vilina Vlas“ in Višegrad gebracht und dort misshandelt, dann von dort weggebracht und mutmaßlich getötet. Jedenfalls waren ihre Leichen bis zum Urteilszeitpunkt unauffindbar.¹²

Später in der Begründung auf S. 5 und S. 11 ff. des Urteils im serbischen Originaltext wird klar, dass der Angeklagte Đorđe Šević alle relevanten Tatsachen gestanden und dem Gericht die Tatabläufe erzählt hat. Nur die eigene Tatbeteiligung stellte er in Abrede. Gleichzeitig „verriet“ er aber mit seiner Einlassung alle anderen Angeklagten, was für das Gericht sehr glaubhaft geschah, da die Aussage Ševićs im Einklang mit zahlreichen Zeugenaussagen stand.

¹⁰ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 4 (serbischer Originaltext).

¹¹ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 4 (serbischer Originaltext).

¹² Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, Urteilstenor, S. 2 (serbischer Originaltext).

1. Die zentralen Urteilsfeststellungen

Das Gericht beginnt mit der Frage, wer eigentlich die Entführung der Zivilisten aus dem Bus vorgenommen hat.

Die Staatsanwaltschaft behauptet, dass es sich bei den Tätern um Mitglieder der paramilitärischen Formation der „Rächer“ handelte, deren Kommandant und Führer der Angeklagte Milan Lukić war.¹³ Dass es jedenfalls keine reguläre Armeeformation war, berichteten die überlebenden Zeugen aus dem Bus, die aussagten, dass „diese Personen nicht wie eine reguläre Armee ausgesehen hätten. Die Täter unterschieden sich von der regulären Armee dadurch, dass sie nicht diszipliniert agierten. Sie hatten ungewöhnliche Flaggen dabei, trugen unterschiedliche Mützen, einige hatten Kokarden, und sie waren maskiert. Außerdem wurden die Busse auf dieser Linie regelmäßig von der regulären Armee an bestimmten Stellen gestoppt, und an dem Ort, an dem der Bus angehalten wurde, gab es zu dem kritischen Zeitpunkt keinen regulären Kontrollpunkt“¹⁴.

Die Frage, welcher Gruppe die Täter zugehörten, war ein zentrales Thema des Urteils. Die Zuordnung der Angeklagten entweder zu regulären Armeeeinheiten oder zu der paramilitärischen Formation der „Rächer“ fiel offenbar deswegen schwer, weil einige Mitglieder der „Rächer“ gleichzeitig auch zu den regulären Armeeeinheiten gehörten. So soll der Angeklagte Oliver Krsmanović zu dieser Zeit Mitglied der „Rächer“ und zugleich Mitglied der Ersten Leichten Infanteriebrigade Višegrad gewesen sein. Da aber der Kommandant dieser Brigade als Zeuge befragt wurde und ausschloss, dass seine Brigade eine solche Aktion ohne sein Wissen durchgeführt hätte, er zudem auf Fotos Lukić und Krsmanović erkannte, aber nicht die Uniformen und Mützen, die sie als Mitglieder der „Rächer“ trugen, blieb dem Gericht nur der Schluss, dass Krsmanović während seiner Armeemitgliedschaft zugleich auch „willkürliches Mitglied einer anderen Einheit war“, i. e. der „Rächer“ unter Milan Lukić.¹⁵ Insgesamt bestätigen mehrere Armeemitglieder, dass es diese paramilitärische Einheit mit eigener Organisation, Logistik (z. B. eigenen Fahrzeugen), eigener Flagge und eigenen Uniformen und Mützen und Emblemen gab und dass sie nicht zur regulären Armee der Republika Srpska gehörte.¹⁶

Wie umstritten der Punkte der Zugehörigkeit war, zeigt sich auch daran, dass selbst die Vertreter der Geschädigten diesem Befund des Gerichts (zum Teil) widersprachen, allerdings ohne konkreter zu werden, warum es nicht die Einheit der „Rächer“ gewesen sein soll, die den Bus enterten und die Opfer entführten.¹⁷ Auch die Verteidiger wandten sich gegen diesen Sachvortrag, insbesondere der Verteidiger von Dragutin Dragičević sagte, Oliver Krsmanović hätte gar nicht Mitglied von zwei

¹³ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 6 (serbischer Originaltext).

¹⁴ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 6 (serbischer Originaltext).

¹⁵ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 6 f. (serbischer Originaltext).

¹⁶ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 7 (serbischer Originaltext).

¹⁷ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 7 f. (serbischer Originaltext).

Einheiten gleichzeitig sein können und der Zeuge, seines Zeichens Kommandant der Leichten Infanteriebrigade Višegrad, hätte gelogen, um der eigenen Vorgesetztenverantwortlichkeit für das Geschehen zu entgehen.¹⁸

Insgesamt aber hat das Gericht hat später in der Verurteilung den Sachvortrag der Staatsanwaltschaft ohne Einschränkungen übernommen¹⁹ und festgestellt, dass die Angeklagten damals als Mitglieder der paramilitärischen Formation der „Rächer“ handelten, die Armee der Republika Srpska also an dem Vorfall nicht beteiligt war.

a) Die Aussagen des Angeklagten Đorđe Šević

Auf den nächsten Seiten analysiert das Gericht sehr genau die Aussage des Beschuldigten Đorđe Šević zu der Aktion, vor allem mit Blick darauf, wer an der Aktion beteiligt war und wie die Gruppe, die die Zivilisten aus dem Bus herausgeholt und ins Hotel Vilina Vlas gebracht hatte, organisiert war. Đorđe Šević selbst hatte freimütig erklärt teilgenommen zu haben, behauptete aber, dies ohne konkretes vorhergehendes Wissen um den Tatplan getan zu haben. Er habe nur dabei gestanden, als der Bus angehalten wurde, habe gesehen, wie die Zivilpersonen in den Lastwagen geklettert und weggebracht wurden. Dann sei er nach Višegrad zurückgekehrt und habe erst nachträglich von anderen bzw. aus der Presse erfahren, dass es sich um Muslime handelte, die ins Hotel Vilina Vlas gebracht und dort ermordet wurden. In mehreren Details sind die Aussagen, die der Angeklagte im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren abgegeben hat, inkonsistent. Widersprüchlich waren z. B. die Angaben dazu, wer an der Aktion beteiligt war. Umstritten war insbesondere, ob auch Dragutin Dragičević teilgenommen hatte, was Đorđe Šević in seinen späteren Aussagen verneinte, zuvor aber behauptet hatte. Umstritten war, was er genau von der Organisation der Aktion wusste, wer Lukićs Stellvertreter war bzw. ob Lukić, den Đorđe Šević für den Kommandanten einer besonderen Interventionstruppe hielt, zu der er hatte gehören wollte, überhaupt mit jemandem enger über die Aktion kommuniziert oder sich abgesprochen hatte. Konsistent war die Aussage Ševićs dahingehend, dass Krsmanović in jeder Version seiner Aussage am Tatort war. Šević berichtete auch konsistent davon, wie er nach Višegrad gekommen war, dass er auf Einladung Lukićs dort war. Seine früheren Armeeposten (zumeist Wachposten), die er an anderen Orten besetzt hatte, waren ihm zu langweilig gewesen. Nach der Aktion sei er in die Wohnung, die Lukić ihm und seiner Freundin Dragana Đekić verschafft hatte, zurückgekehrt, habe sich bei niemandem mehr gemeldet, über die Aktion nicht gesprochen und Višegrad umgehend verlassen. Das Gericht war von Ševićs Vortrag zu seinem eigenen Anteil an der Tat aber wenig überzeugt. Đorđe Šević hatte nach seinen eigenen Angaben nur an der Straße gestanden und zuvor von nichts gewusst. Insbesondere letzteres glaubte ihm das Gericht nicht. Es glaubte ihm vor allem nicht, dass er nicht gewusst hätte, was mit den Opfern passieren würde oder was dann konkret mit ihnen passierte. Das Gericht gibt die Aussagen des Angeklagten daher sehr detailliert mit allen Ungereimtheiten wieder, und vor allem unter Betonung der Widersprüche, die zwischen den einzelnen Aussagen im Vor- und Hauptverfahren bestehen. Die gerichtlichen Zweifel an Ševićs Tatversion führen dazu, dass das Urteil letztlich fast wörtlich die einzelnen Aussagen aus den

¹⁸ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 10 f. (serbischer Originaltext).

¹⁹ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, Urteilstenor, S. 2-3 (serbischer Originaltext).

unterschiedlichen Verfahrensphasen wiedergibt. Man findet also eine repetitive Ereignisschilderung; und auch wiederholt Aussagen dazu, wen Đorđe Šević noch im Einzelnen auf den Fotos vom Tattag bzw. aus dieser Zeit erkannt hat. Diese Wiedergabe von Ševićs Aussagen macht damit einen großen Teil der Sachverhaltsschilderung aus.

b) Die weiteren Beweise über das Geschehen

Die weiteren Beweise zum Geschehen bestehen vorrangig aus Zeugenaussagen, zum Teil auch aus Protokollen früherer Zeugenaussagen, und aus (Kommissions-)Berichten über den Vorfall. Das Gericht zählt eine Fülle von Aussageprotokollen, Fotodokumentationen, Berichten und Dokumenten zum damaligen Status bzw. zu Nationalität und Wohnsitz der Angeklagten auf, die es für die Beweiswürdigung verwertet hat. Die Feststellungen werden dann aber nicht nochmal getroffen, sondern einfach auf den Urteilstenor bzw. die Tatsachendarstellung im sog. „operativen Teil“ des Urteils verwiesen.²⁰ Auf der Basis dieser Feststellungen werden alle vier Angeklagte, auch Đorđe Šević, der seine Beteiligung an den Vorgängen im Hotel Vilina Vlas beständig geleugnet hat, dafür verurteilt, dass sie die Opfer aus dem Bus entführt, im Hotel Vilina Vlas gedemütigt und schwer misshandelt und dann getötet haben. Für Đorđe Šević führen sein Teilgeständnis und seine Kooperationsbereitschaft aber dazu, dass er statt zwanzig Jahren Freiheitsstrafe nur eine Strafe von fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe erhält. Er war zur Tatzeit zudem Heranwachsender und das Gericht befand später, dass seine Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen, zur Tatzeit leicht beeinträchtigt war, weswegen er eine mildere Strafe als die anderen Mittäter erhielt.²¹

Ab Seite 28 werden über zehn Seiten lang minutiös Zeugenaussagen wiedergegeben, darunter die von Serben, die sich im Bus befanden und nicht herausgeholt wurden, von Angehörigen der Opfer, die ihre Angehörigen auf den Fotos aus dem Hotel Vilina Vlas wiedererkennen. Wiedergegeben werden ferner die Zeugenaussage eines Lastwagenfahrers, der nach der Entführung der Zivilpersonen gezwungen wurde, den liegengebliebenen Lastwagen, in dem die Personen festgehalten wurden, abzuschleppen, und ferner die Aussage der Krankenschwester Dragana Đekić, die damals eine Beziehung zum Angeklagten Đorđe Šević hatte und die zur Tatzeit zum Hotel Vilina Vlas gerufen wurde, um einen Kämpfer der Gruppe zu verarzten, wobei sie aber die Opfer nicht sehen durfte. Die Zeugenaussagen ergänzen sich größtenteils, vor allem die Aussagen der Angehörigen der Zeugen und der Personen aus dem Bus. Eine große Aufklärungshilfe sind auch die Fotos, die der auf den Fotos ebenfalls abgebildete Fotograf Timotić im Hotel von den Opfern machte. Timotić selbst wurde als Zeuge befragt, gab aber in einer sehr dürftigen Aussage an, er leide seit einem Unfall und seitdem er zusammengeschlagen worden sei unter einer Teilamnesie und könne sich an nichts erinnern und sich auch auf einem Foto aus der von ihm gemachten Fotoserie nicht selbst erkennen.

c) Erläuterung des Straftatbestandes

Ab Seite 25 im serbischen Originaltext erläutert das Gericht die Strafnorm des Artikels 142 StGB SRJ, unter die es subsumiert, also den Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Das

²⁰ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 24 (serbischer Originaltext).

²¹ Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 76 (serbischer Originaltext).

Gericht definiert die einzelnen Merkmale eines internen bewaffneten Konflikts und die Anforderungen für die Feststellung, dass die Opfer Zivilisten waren. Weiter wird erklärt, dass dieses Kriegsverbrechen in unmittelbarer Täterschaft begangen werden kann oder durch Anordnung, das heißt, indem der Täter die Anordnung erteilt. Die Tat ist mit der Anordnung vollendet, selbst wenn es nicht zum anvisierten Verbrechen kommt.²²

d) Zuständigkeit des Bezirksgerichts nach Artikel 10 Absatz 1 ICTYS (*ne bis in dem*)

Interessant sind in der Folge ab Seite 28 des serbischen Originaltexts die Ausführungen zur Zuständigkeit des nationalen Strafgerichts, obwohl bezüglich der abzuurteilenden Handlungen bereits eine Anklage zum ICTY vorlag und damit vielleicht eine Aburteilung vor dem ICTY nach Artikel 9 Abs. 2 ICTY-Statut vorrangig war. Das Gericht beginnt damit zu erklären, dass die Vorrangzuständigkeit des ICTY aus Artikel 9 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 ICTY-Statut nicht eingreife, wenn vor dem ICTY nur ein anderes Verbrechen abgeurteilt werden soll. Allerdings beruft es sich in der Sache dann zunächst nur auf die rechtlich andere Qualifikation des Geschehens vor dem ICTY als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Rechtsauffassung missachtet die Vorgaben in Artikel 10 Absatz 1 des ICTY-Statuts, in dem es heißt, dass eine Person für Taten – gemeint als Tatsachverhalt, für die diese Person vor dem ICTY wegen eines Völkerrechtsverbrechens abgeurteilt worden ist, nicht nochmal vor ein innerstaatliches Gericht gestellt werden darf. Das heißt, die Rechtsauslegung des Gerichts in Belgrad, man könne einfach bezüglich derselben Tatsachen noch wegen eines anderen Völkerrechtsverbrechens anklagen und verurteilen, ist nicht mit dem Gebot „ne bis in idem“ aus Artikel 10 Absatz 1 ICTY-Statut vereinbar. Der Vorrang des ICTY bezieht sich eindeutig auf die Aburteilung über gesamten Sachverhaltskomplex (bzgl. „acts constituting serious violations of international humanitarian law“). Es wird auf die Tathandlungen an sich abgestellt und nicht auf die Kombination von Tathandlung in Verbindung mit der rechtlichen Bewertung als eine bestimmte Straftat. Diese Rechtsauslegung wird auch durch die Rechtsprechung des ICTY und des ICTR bestätigt. Diese Rechtsprechung belegt eindeutig, dass es den UN ad hoc-Tribunalen darauf ankommt, dass eine Person nicht zweimal wegen derselben Tathandlungen bzw. Tatsachverhalte vor Gericht gestellt wird.²³ Das Belgrader Gericht unterlässt es aber, diese Rechtsprechung zu sichten.

In der Sache ist die zweite Anklage und Aburteilung dann aber deswegen möglich, weil ein Blick in das Urteil des ICTY gegen die Gebrüder *Lukić* deutlich macht, dass die in Belgrad angeklagten Tathandlungen vor dem ICTY gerade nicht angeklagt wurden, so dass tatsächlich kein Vorrang der Gerichtsbarkeit des ICTY entstanden ist und auch das Verbot der doppelten Strafverfolgung am Ende nicht eingreift.²⁴ Damit ist im Ergebnis eine Anklage und Aburteilung der Vorgänge vom 22. Oktober

²² Bezirksgericht Belgrad, Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al., Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 27 (serbischer Originaltext).

²³ ICTR, *Prosecutor v. Théoneste Bagosora*, Case No. ICTR-96-7-D, Decision on the Application by the Prosecutor for a formal request for deferral, 17 May 2006, para. 13; ICTR, *Prosecutor v. Alfred Musema*, Case No. ICTR-96-5-D, Decision in the Matter of: An Application by the Prosecutor for a formal request for deferral by Switzerland and in the Matter of Alfred Musema (pursuant to Rules 9 and 10 of the Rules of Procedure and Evidence), 12 March 1996, para. 12.

²⁴ Vgl. das Urteil ICTY, *Prosecutor v. Milan and Sredoje Lukic*, Case No. IT-98-32/1-T, Trial Judgement, 20 July 2009, das den entsprechenden Vorfall nicht enthält.

1992 in Belgrad rechtlich auch nach den Maßstäben von Artikel 10 ICTY-Statut zulässig, aber die Ausführungen des Belgrader Gerichts bleiben an dieser Stelle lückenhaft bzw. sie sind verwirrend.

e) Die Aussagen der Zeugin Dragana Đekić

Die Zeugin Dragana Đekić hatte die Angeklagten in ihrer Aussage ursprünglich sehr belastet. Sie hatte zunächst angegeben, alle Angeklagten am Tatort gesehen zu haben, also im Hotel Vilina Vlas, und dass sie auch die Opfer gesehen hätte, zunächst am Boden kauend und verprügelt im Hotel und später als Leichen unterhalb der Straße am Ufer der Drina. Auch dort, beim Erschießungsort, hätte sie die Angeklagten Lukić, Krsmanović, Šević und Dragičević gesehen. Später hätte ihr Milan Lukić erklärt, dass man Mudschaheddin festgenommen hätte, die man für gefangene serbische Soldaten hatte austauschen wollen, aber dieser Austausch sei gescheitert. Also habe man die gefangen genommenen Mudschaheddin erschossen. Sie hatte auch den Zeugen Timotić am Hotel beim Fotografieren bzw. mit seinem Fotoapparat gesehen. Später in der Hauptverhandlung zog die Zeugin ihre Aussage aber zurück. Die Beamten der DB (der Staatlichen Sicherheit) hätten sie bedroht, sie mehrfach zuhause aufgesucht. Sie hätte von den Aussagen psychische Folgen, Angststörungen davongetragen. Die ersten Aussagen hätte sie auf Anweisung der Leute der DB in dieser Form getätigt. Tatsächlich wäre sie nicht im Hotel Vilina Vlas gewesen, hätte die Leichen der Erschossenen nicht gesehen und hätte nur durch Gerüchte von der Entführung der Opfer aus dem Bus gehört. Von ihrer belastenden Zeugenaussage bleibt insoweit nur übrig, dass sie die Mitglieder der Einheit der „Rächer“ (wobei sie den Begriff selbst so nicht zuordnen konnte) auf Fotos wiedererkennen konnte.

Das Gericht macht später in der Beweiswürdigung deutlich, dass es nur den früheren Aussagen der Zeugin glaubt, nicht den Angaben in der jetzigen Hauptverhandlung, durch die die Angeklagten erheblich entlastet werden.²⁵ Damit wird die frühere Zeugenaussage der Angeklagten, in der sie angegeben hatte, alle Mitglieder der Einheit der „Rächer“ am Hotel Vilina Vlas gesehen zu haben (inklusive Šević), der Urteilsfindung zugrunde gelegt. Das Gericht zeigte sich davon überzeugt, dass die Zeugin zunächst richtig ausgesagt hatte, denn die geschilderten Details waren derart, dass sie nicht von den staatlichen Sicherheitsbehörden hätten erfunden werden können. Die Angabe der Zeugin, dass sie von den Sicherheitsbehörden gezwungen worden wäre, genau diese früheren Angaben zu machen, sei auch deswegen nicht überzeugend, weil die früher geschilderten Details der Aussage mit den Schriftbeweisen übereinstimmten, vor allem mit den Fotografien des Zeugen Timotić vom Tattag.²⁶

Der Begriff der „Mudschaheddin“ bezeichnete nach Angaben der Zeugin Muslime, die die Grenze zu Bosnien illegal überquerten, um dort für die Muslime zu kämpfen. Sie hatte auch mehrere Operationen erlebt, bei denen es darum ging, diese „Söldner“, wie sie sie nannte, zu entdecken und zu verhaften. Lukić knüpfte mit seiner Aussage, man hätte Mudschaheddin „abfangen“ wollen, also an diese Angst vor den muslimischen Söldnern aus Serbien an, die auf muslimischer Seite in Bosnien kämpften. Nur war niemand in dem Bus muslimischer Söldner gewesen.

²⁵ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 60.

²⁶ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 61.

f) Die Aussagen des Zeugen Luka Dragičević

Interessanter ist in Bezug auf die Frage, wer jetzt eigentlich zu der Einheit der Täter gehörte und welchem Zweck die Aktion „Abfangen“ diene, auch die Aussage des Zeugen Luka Dragičević (nicht zu verwechseln mit dem Angeklagten Dragutin Dragičević), der über die Zugehörigkeit der einzelnen Formationsmitglieder zur Višegrad-Brigade der Republika Srpska aussagte. Zentral ist dabei die Aussage, dass Krsmanović wegen seiner Angst vor Dunkelheit in den Stab der Višegrad-Brigade versetzt worden war. Er war zur Tatzeit also tatsächlich Soldat der Armee der Republika Srpska gewesen. Milan Lukić dagegen sei nie Soldat gewesen, auch wenn der Vater des Angeklagten Milan Lukić von Luka Dragičević einmal die formale Aufnahme in die Reihen der Višegrad-Brigade unter vorgehaltener Waffe verlangt hatte. Man hätte dort nur Personen aufgenommen, die zuvor ihren Militärdienst abgeleistet hatten, die also auch im Humanitären Völkerrecht ausgebildet waren. Der Großteil der Mitglieder der Gruppe um Lukić hätte zur Tatzeit nicht zur Armee gehört (von Oliver Krsmanović einmal abgesehen). Auch hätten die Uniformen und Mützen und Waffen der Gruppe nicht zu den Beständen der Republika Srpska gepasst. Von den paramilitärischen Formationen hatte Dragičević auch zur Tatzeit nicht gehört. Dieser Teil der Aussage bleibt aber unklar, war es offenbar den Begriff der „Rächer“ unter den Soldaten gab, nur meinte Luka Dragičević nach seinen Angaben, dass sich die Soldaten untereinander als „Rächer“ oder in ähnlicher Form angesprochen hätten, ohne spezifische paramilitärische Gruppen zu bezeichnen.

Dragičević bezeichnete weiterhin verschiedene Schriftbelege, die er augenscheinlich unterschrieben hatte, als Fälschungen. Die Rede ist von Schriftnachweisen, die Milan Lukić als Mitglied der Višegrad-Brigade auswiesen. Der Zeuge erklärte aber, dass er diese Nachweise nicht unterschrieben hätte und dass auch niemand für ihn in Vertretung unterschrieben hätte. Zudem könne nur ein Militärausweis den Nachweis der Zugehörigkeit zur Armee der Republika Srpska erbringen, nicht die Nachweise (über den Erhalt von militärischem Material), die hier als Zugehörigkeitsnachweis vorgelegt wurden.

g) Die Aussagen des Zeugen Milić Popović

Milić Popović war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt Präsident der Gemeindeversammlung in Priboj. Am Tag hatte ihn der Chef des Dienstes der allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde Priboj, Murat Tvica, über das Geschehen informiert. Auch hatte das Busunternehmen „Raketa“ Alarm sofort nach der Ankunft des Busses in Priboj geschlagen. Der Zeuge rief daraufhin die Verantwortlichen in der SUP²⁷ in Priboj an, damit diese in Erfahrung brachten, wohin man die entführten Menschen gebracht hätte. Der Zeuge alarmierte weiterhin den Bürgermeister von Rudo. Nach seiner Aussage hätten ferner eine Stunde später der Präsident der Gemeinde Rudo und der Präsident des Exekutivausschusses der Gemeinde Rudo, Dragan Pavlović, bei ihm vorgesprochen. Beide hätten ihm mitgeteilt, dass die entführten Muslime nach Višegrad gebracht worden wären, um sie gegen gefangene Serben auszutauschen. Man habe in der Folge versucht, die Lage ruhig zu halten. Am nächsten Tag erhielt der Zeuge dann einen Anruf, dass die Bundesregierung (in Belgrad) über den Fall Bescheid wisse und dass sie eine Bundeskommission bilden und diese nach Priboj kommen würde. Es wurde eine Kommission gebildet, die nach Sjeverin fahren sollte. Dafür sollte Ratko Mladić auch einem muslimischen Delegierten, Smajo Polimac, für die Fahrt über bosnisches Gebiet sicheres Geleit

²⁷ Sekretariat der Inneren Angelegenheiten.

zusichern. Aber trotz des Befehls, den Mladić in Anwesenheit des Zeugen telefonisch erteilt hatte, konnte Polimac nicht nach Sjeverin kommen. Er konnte die Straße, die über bosnisches Gebiet führte, nicht nutzen, sondern wurde zurückgewiesen. Diese Feststellung diente dem Gericht später zu der Feststellung, dass vor Ort lokale Befehlshaber paramilitärischer Gruppierungen das Sagen hatten und nicht die Armee der Republika Srpska unter Ratko Mladić, dessen Befehl eindeutig von den Truppen vor Ort ignoriert wurde. Mladić selbst hatte nach Angaben des Zeugen auch erklärt, dass die Armee der Republika Srpska mit der Entführung nichts zu tun hatte. Beim Vor-Ort-Besuch in Sjeverin tauchte die Gruppe der „Rächer“ dann auch noch auf, die der Zeuge zuvor nie gesehen hatte. Die versammelte Menschenmenge floh in Panik vor den bewaffneten Männern. Viele verließen Sjeverin in der Nacht und gingen nach Priboj. Auch das zeigte, dass in dieser Grenzregion paramilitärische Truppen die Kontrolle übernommen hatten (die sog. „Rächer des serbischen Volkes“), von denen der Zeuge bis dahin noch nie gehört hatte. Andererseits berichtet der Zeuge auch, dass auch die Armee der Republika Srpska die muslimischen Bürger auf dem Gebiet oft malträtierte, wobei sie das Gebiet unter dem Vorwand durchkämmte, Männer serbischer Volkszugehörigkeit zu suchen, die sich dem Wehrdienst entzogen. In der Folgezeit hätte man dann versucht, die Straße nach Priboj über bosnisches Gebiet für serbische Bürger sicher passierbar zu machen. Aber alle Vorstöße wurden abgelehnt.

h) Die Aussagen des Zeugen Tomislav Ivanović

Weitere Zeugen bestätigten die Vorfälle bei der spontanen Bürgerversammlung in Sjeverin (nach den Morden), die durch eine paramilitärische Formation gewaltsam aufgelöst worden war. Dagegen wiederum sagt der Zeuge Tomislav Ivanović aus, dass die Auflösung nicht gewaltsam geschehen sei und dass bestimmte Vorfälle, die von anderen Zeugen nach der Auflösung der Versammlung berichtet wurden, nicht stattgefunden hätten (unter anderem, dass sich die paramilitärische Formation nicht in seinem Lebensmittelladen versammelt hätte, um dann auf den Tod eines Opfers angesprochen zu werden). Der Zeuge Ivanović bestätigte aber, dass es diese paramilitärische Formation im Ort gegeben habe und dass sie durch den Ort patrouillierte.

Weitere Zeugen bestätigten nochmal den Vorfall der Entführung. Der Busfahrer des zweiten angehaltenen Busses bestätigt die Kontrolle der Passagiere, doch waren in seinem Bus bis auf einen muslimischen Schüler nur Serben, so dass niemand aus dem Bus herausgeholt wurde. Bestätigt wurden die Vorfälle bei der späteren Protestversammlung in Sjeverin und dass generell Kontrollen von Bussen stattfanden, die von paramilitärischen Einheiten und auch von Milan Lukić ausgeführt wurden.

i) Die Aussagen des Zeugen Momčilo Grubač

Interessant ist eine weitere Zeugenaussage eines damaligen Ministers der Bundesrepublik Jugoslawien, Momčilo Grubač,²⁸ damals im Oktober 1992 Bundesminister für Menschenrechte und Minderheitenrechte in der Bundesregierung des Premiers Milan Panić (damals Mitglied der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, heute wäre es die Regierung der Republik Serbien). Grubač leitete die Regierungskommission, die direkt nach der Tat versuchte, den Vorfall aufzuklären. Seine Aussage zeigt, dass sowohl die Führung der Bundesrepublik Jugoslawien als auch die Führung der Republika Srpska (vor allem auch die militärische Führung in Gestalt von Ratko Mladić) auf dem Gebiet, auf dem

²⁸ Bezirksgericht Belgrad, *Anklagebehörde v. Milan Lukić et al.*, Verfahren Nr.: K 1419/04, Erstinstanzliches Urteil vom 15. Juli 2005, S. 57 ff.

die paramilitärische Truppe um Lukić agierte, weitgehend machtlos war. Die Bundeskommission besuchte Priboj und fuhr dann teilweise weiter nach Sjeverin, wo man versuchte, die Bürger zu beruhigen. Aber diese ließen sich nicht beruhigen. Während die Versammlung stattfand, fuhr ein Bus der paramilitärischen Einheit der „Rächer“ mit Beflaggung durch den Ort Sjeverin. Die Anwohner machten Momčilo Grubač darauf aufmerksam, dass dies die paramilitärische Formation sei, die auch ihre Häuser beschossen hätte. Momčilo Grubač war sehr aufgebracht darüber, dass eine paramilitärische serbische Truppe aus Bosnien und Herzegowina bzw. aus der Republika Srpska so einfach die Grenze nach Serbien bzw. zur Bundesrepublik Jugoslawien übertreten und die Menschen in den Grenzorten terrorisieren und ihre Häuser beschießen konnte. Er wollte zurück nach Priboj, um Mladić auf die Formation anzusprechen (Mladić war inzwischen in Priboj eingetroffen). Beim erneuten Grenzübergang aus der Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien) nach Bosnien und Herzegowina stellte der Minister dann fest, dass der Grenzübergang so gut wie unbewacht war. Es waren nur ein paar Mitglieder der Territorialverteidigung vor Ort, die mit ihrer Ausrüstung gar nicht in der Lage waren, die paramilitärische Truppe am Grenzübergang in die Bundesrepublik Jugoslawien zu hindern. In Priboj sprach er mit Ratko Mladić, der zugab, sich auch auf die paramilitärische Truppe zu stützen, sie aber nicht kommandieren zu können, da es keine Formation der VRS war:

„Er kam in das Hotel, in dem sich Mladić befand, und vor ihm sah er den gleichen Bus, der während der Versammlung in Sjeverin erschienen war. Bei Mladić hat er heftig gegen die Verletzung der territorialen Integrität protestiert, da seine Einheiten das Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien betreten hatten. Ratko Mladić antwortete, dass es sich um paramilitärische Formationen handelt, die er gelegentlich in Militäraktionen einsetzte, dass er sie aber nicht kommandierte und auch nicht kommandieren könne. Bei dieser Gelegenheit hat er in Rudo gehört, dass bei den Mitgliedern dieser Formation das Hauptmotiv Rache war, da ihre Familienangehörigen von Muslimen getötet worden waren, was auch der Präsident der Gemeindeversammlung Priboj Milić Popović bestätigte.“²⁹

Interessant ist der Bericht des Ministers auch insoweit, als dass nun nach diesem Verbrechen und nach dem Protest aus der Bundesregierung bzw. aus Serbien endlich etwas gegen Milan Lukić unternommen wurde, der die Bevölkerung in der Region seit April 1992 mit seinen Verbrechen terrorisiert hatte.³⁰ Laut Grubač berichtete er dem damaligen Premierminister Panić von der Situation und dieser kontaktierte den damaligen Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien Slobodan Milošević telefonisch und bat ihn, eine MUP-Einheit nach Sjeverin zu schicken, was dieser am nächsten Tag auch tat. Die militärische Einheit in Sjeverin garantierte hiernach die Sicherheit der Dorfbewohner in Sjeverin und verstärkte offenbar auch die Kräfte des regulären Militärs in dem Gebiet, denn „kurz nach der Ankunft dieser Einheiten wurde Milan Lukić am Grenzübergang festgenommen. Zu dieser Zeit gab es Erzählungen, dass Milan Lukić an der Entführung schuld gewesen sein könnte, aber es gab keine Beweise [dafür]“³¹.

²⁹ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 58.

³⁰ Vgl. die Tatvorwürfe im Urteil Sud BiH, *Staatsanwaltschaft v. Oliver Krsmanović*, Nr. S1 1K 006028 11 Krl, Erstinstanzliches Urteil vom 31. August 2015, Urteilstenor.

³¹ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 58.

2. Beweiswürdigung

Das Urteil stützt sich im Ergebnis im Wesentlichen auf die Angaben des Angeklagten Šević und der Zeugin Đekić über die Vorbereitung des Geschehens, und auf die Zeugenaussagen der unmittelbaren Tatzeugen bzw. der Angehörigen der Opfer zum Ablauf des Vorgangs. Wichtig ist insoweit, dass das Gericht zwar Widersprüche zwischen den einzelnen Aussagen der Augenzeugen bzw. der Zeugen vom Hörensagen feststellt, im Kern die Aussagen aber für übereinstimmend hält. Dem Angeklagten Šević glaubt das Gericht nicht, dass er keine Informationen über die Ziele der Aktion hatte und dass er direkt nach der Entführung die Truppe verlassen hätte, um nachhause zu gehen. Der Zeugin Đekić nimmt das Gericht nicht ab, dass ihre früheren Aussagen durch die Strafverfolgungsbehörden erzwungen worden wären, dazu seien sie zu detailreich und würden zu sehr mit den Schriftbeweisen, vor allem den Fotos des Zeugen Timotić übereinstimmen. Insgesamt stützt sich das Gericht sehr stark auf diese früheren Zeugenaussagen, die alle Angeklagten, auch den teilgeständigen Šević, stark belasten.³² Zentral sind die Aussagen von Šević und Đekić auch deswegen, weil nur durch sie die Anwesenheit von Dragutin Dragičević bei der Aktion belegt werden kann. Besonders wichtig waren für das Gericht auch die Zeugenaussagen des Busfahrers und des Lkw-Fahrers, der den liegen gebliebenen Lkw der Täter abgeschleppt hatte.³³ Auch andere Zeugenaussagen sind wichtig, doch von zentraler Bedeutung sind die Fotografien, die das Gericht für uneingeschränkt glaubhaft hält, auch wenn die Negative der Fotos nicht beschafft werden konnten und obwohl der Fotograf Timotić in seiner Aussage alles daran setzte abzuleugnen, dass er an dem fraglichen Tag in Višegrad gewesen sei.³⁴

Sehr wichtig ist im Weiteren auch, dass das Gericht der Aussage des Kommandanten der Višegrad-Brigade Luka Dragičević Glauben schenkt, der ausgesagt hat, dass die Mitglieder der paramilitärischen Formation der „Rächer“ nicht zur Armee der Republika Srpska und vor allem nicht zu seiner Brigade gehörten. Mit Ausnahme von Oliver Krsmanović, den Dragičević persönlich im Hauptquartier gesehen hat, da Krsmanović wegen seiner Angst vor Dunkelheit einen Antrag auf Versetzung weg von der Grenze bzw. weg von dunklen Wachposten (ins Hinterland) beantragt hatte. Die anderen Angeklagten hatten zwar behauptet, regulär als Soldaten registriert bzw. rekrutiert worden zu sein, doch das konnte der Zeuge Luka Dragičević aus Sicht des Gerichts eindeutig widerlegen. Die Bescheinigungen über die Ausleihe von Waffen aus Armeebeständen, die augenscheinlich seine Unterschrift trugen, waren aus Sicht des Gerichts tatsächlich gefälscht. Keiner der Angeklagten (ausgenommen Oliver Krsmanović) war Mitglied der vor Ort stationierten Brigade gewesen. Sie hatten alle nur der paramilitärischen Formation um Lukić angehört, die andere Uniformen und Kappen und Abzeichen trug als die reguläre Armee.³⁵

Für das Gericht ist die Feststellung, dass die Angeklagten bei der Tat als Mitglieder einer paramilitärischen Formation ohne Befehl der Armee und auch ohne Zutun der regulären Armee nur unter dem Befehl von Milan Lukić gehandelt hatten, deswegen so wichtig, weil es der Kammer zeigt, dass die Angeklagten alle freiwillig bei der Aktion mitmachten. Sie hätten die Verbrechen freiwillig gemeinsam als Mittäter ausgeführt, ohne dazu von offizieller Seite angeleitet oder per Befehl dazu

³² Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 60 f.

³³ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 62.

³⁴ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 63 f.

³⁵ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 65 f.

gezwungen worden zu sein. Die Feststellung, dass es um eine paramilitärische Formation ohne Bezüge zur Višegrad-Brigade ging, ist also wichtig, um die Zurechnungsform der Mittäterschaft zu belegen. Alle Angeklagten handelten freiwillig aufgrund eines gemeinsamen Tatplans. Es gab niemanden, der nur widerwillig mitgezogen wurde (und damit nicht freiwillig an dem gemeinsamen Tatplan geschmiedet und ihn ausgeführt hätte).³⁶

Weiterhin stellt das Gericht auf Basis der Aussage des damaligen Ministers Grubač fest, dass die Region nicht vollständig unter Kontrolle der Armee der Republika Srpska (VRS) stand. Örtlich machtvolle Militärs hätten sogar verhindert, dass ein Mitglied der staatlichen Kommission der Bundesrepublik Jugoslawien den Ort der Entführung besucht, obwohl Ratko Mladić eindeutige Anweisungen gegeben hatte, die Kommission mit allen Personen dorthin durchzulassen.³⁷

3. Gutachten zum Angeklagten Đorđe Šević

Ab Seite 70 im serbischen Originaltext wendet sich die Kammer den Gutachten über den psychischen Gesundheitszustand des Angeklagten Đorđe Šević zu, dem zentralen „Kronzeugen“, also dem Angeklagten, der von sich aus am meisten über die Aktion erzählt hat. Dieser Abschnitt ist insoweit bemerkenswert, als dass man hier relativ viel über das Persönlichkeitsprofil des Täters zur Tatzeit erfährt. Solche Begutachtungen haben in den übrigen Urteilen, die hier im Projekt analysiert wurden keinen Raum erhalten, obwohl sich auch dort manche Begutachtung angeboten hätte. Es ist davon auszugehen, dass Đorđe Šević – anders als die meisten anderen Angeklagten – in die Begutachtung eingewilligt hat. Sie wird auch im Wesentlichen strafmildernd zu seinen Gunsten berücksichtigt.

Die Kammer kommt nach Prüfung der durch eine Expertenkommission vorgelegten psychologischen Befunde zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte, der zur Tatzeit ein junger, gerade erst volljährig gewordener Erwachsener war, das Unrecht seiner Tat durchaus hatte erkennen können. Seine Einsichtsfähigkeit in das Unrecht war aber durch verschiedene Umstände, durch seine Jugend, die Tatsache, dass er sich noch in der Entwicklungsphase befand, leicht vermindert. Das erfasste auch sein Verstehen der Situation bzw. der Tat. Als Kronzeuge erscheint er insgesamt psychologisch nicht beeinträchtigt. Vor allem wurden keine psychopathischen Störungen festgestellt. Es wird aber deutlich, dass sich der Intelligenzquotient des Angeklagten am unteren Rand des Durchschnittswerts bewegt, dass er wenig Bildung genossen hat, offenbar auch bildungsfern aufgewachsen ist und daher nur einen bescheidenen Schulabschluss und eine bescheidene Ausbildung geschafft hat. Die Kammer stellt weiter fest, dass die emotionale Entwicklung des Angeklagten Đorđe Šević in diesen tatrelevanten Zeiträumen schwierig war. Damals wurden seine Handlungen durch Faktoren wie „Impulsivität, Labilität, eine niedrige Toleranzschwellen für Frustration, Fügsamkeit und die Tendenz, das Verhaltensmuster anderer Personen als sein eigenes zu übernehmen“ geprägt und er war in der Adoleszenz bereits gelegentlich mit „asozialen Aktionen“ sowie „heteroaggressivem und autoaggressivem Verhalten“ aufgefallen und stand Autoritäten so ablehnend gegenüber, dass er für wehrdienstuntauglich erklärt worden war.³⁸

³⁶ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 67.

³⁷ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 67.

³⁸ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 70.

4. Rechtliche Bewertung – Mittäterschaft durch Mitwirken in der Gruppe der „Rächer“

Im Weiteren stellt die Kammer fest, dass sich die Handlungen der Angeklagten als Gruppe insgesamt als mittäterschaftliche Handlungen nach Artikel 22 StGB SRJ beschreiben lassen.³⁹ Das Gericht subsumiert in der Folge ausführlich unter Artikel 22 StGB SRJ, unter Heranziehung der damals in der Rechtsprechung zu Artikel 22 StGB SFRJ und Artikel 22 StGB SRJ in der jugoslawischen Rechtsprechung vertretenen Theorie der Rollenverteilung. Das Gericht stellt fest, dass ein „verbundenes und übereinstimmendes Wirken aller Angeklagten“ vorlag, „die die Straftat als ihre eigene wollten“. Alle Angeklagten hätten als Mittäter genau gewusst, „was sie, wo und wie sie es tun sollten“, hätten also alle eine Rolle zugewiesen erhalten und alle auch das notwendige Wissen über das gemeinschaftliche Wirken gehabt.⁴⁰ Für das Gericht ist vor allem wichtig darzulegen, dass die Aktion auf einem gemeinsamen Tatplan aller Mitglieder der Gruppe der „Rächer“ beruhte. Dazu rekapituliert es nochmal den Ablauf der Geschehnisse, beginnend mit dem Anhalten des Busses in Mioče bis hin zur Tötung der Opfer am Ufer der Drina. Für das Gericht beginnt die Tat am Vorabend, als Lukić die anderen Kämpfer der „Rächer“ im Apartment von Šević und Đekić aufsuchte, um die Aktion „Abfangen“ anzukündigen. Die Entführung und Ermordung lief für das Gericht kontrolliert und organisiert, also nach Plan ab. Vor allem betont das Gericht, dass niemand während der Tat noch darüber diskutierte, was mit den Opfern nun zu tun sei, nachdem sie aus dem Bus geholt und gezwungen worden waren, auf die Pritsche des roten Lastwagens zu steigen. Daraus schließt das Gericht, dass alle bereits wussten, was geplant war und was passieren würde, dass alle das notwendige Wissen und den Willen zur Mitwirkung an der geplanten Tat hatten.⁴¹

Rechtlich erklärt das Gericht weiter, dass Mittäterschaft aus arbeitsteiligem Zusammenwirken besteht:

„Die Angeklagten wussten, dass der Zweck, die Muslime an einen Ort am Ufer des Flusses Drina zu bringen, darin bestand, sie zu töten. Wenn die Angeklagten alle gleichzeitig anwesend sind und gleichzeitig an einer gemeinsamen Unternehmung, an einer Misshandlung, teilnehmen, die rechtswidrig ist, ist jeder von ihnen aus rechtlicher Sicht strafrechtlich verantwortlich, obwohl für keinen der Angeklagten genau nachgewiesen wurde, dass gerade er geschossen, [das Gewehr] abgefeuert oder den Schlag ausgeführt hat, der den Tod der Zivilisten verursacht hat, aber sie waren alle an der Tötung beteiligt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Plan, das Vorhaben, vorher vereinbart oder formuliert wurde. Eine gemeinschaftliche Vereinbarung kann vor Ort improvisiert werden, und sie leitet sich aus der Tatsache ab, dass die Angeklagten übereinstimmend handeln, um eine gemeinsame kriminelle Unternehmung in die Tat umzusetzen, dass der Wille der Angeklagten darin besteht, die Straftat gemeinschaftlich auszuführen, und als ihre eigene, so dass ihre Handlungen ein natürliches und logisches Ganzes bilden.“⁴²

In der Folge wiederholt das Gericht seine Feststellung, dass die Angeklagten als Mittäter alle bewusst und gewollt die Tathandlungen gemeinsam und arbeitsteilig ausgeführt haben, dass ihnen

³⁹ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 71.

⁴⁰ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 71.

⁴¹ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 71.

⁴² Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 71 f.

insbesondere auch bewusst war, dass die Entführung mit der Folterung und Tötung der Opfer enden würde.⁴³

5. Rechtliche Bewertung – Die Anwendung des mildesten Gesetzes (*lex mitior*)

Die anschließenden Ausführungen des Gerichts dienen der Klärung, welches Gesetz auf den Fall Anwendung findet. Zur Auswahl stehen das StGB SFRJ und das StGB SRJ. Die Klärung der *lex mitior* erfolgt nach den Vorgaben von Artikel 4 Absatz 1 und 2 StGB SRJ. Artikel 4 Absatz 1 StGB SRJ lautete:

„Niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht nach innerstaatlichem oder internationalem Recht strafbar ist. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.“⁴⁴

„Artikel 4 Absatz 2 StGB SRJ schrieb vor, dass, wenn nach Begehung einer Straftat das Gesetz einmal oder mehrmals geändert wurde, das für den Täter mildere Gesetz angewandt wird. Daher ist es eine grundlegende Regel im Strafrecht, dass das Strafgesetzbuch keine rückwirkende Kraft hat, es sei denn, dass das Gesetz für den Täter milder ist, [mit der Folge, dass] eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes zwingend ist.“⁴⁵

Das StGB SFRJ galt zur Tatzeit, wobei für ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung dort in Artikel 142 StGB SFRJ Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren oder die Todesstrafe angedroht war, aber das nachfolgende StGB SRJ enthielt keine Todesstrafe mehr und änderte nur die Strafraumen für die Freiheitsstrafe. Im Ergebnis hält das Gericht das StGB SRJ für das günstigere spätere Gesetz.

So wird in Artikel 142 Absatz 1 StGB SRJ für die abgeurteilte Straftat (ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung) eine Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren oder eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren vorgeschrieben.

In Artikel 142 StGB SFRJ wurde dagegen eine Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren angedroht oder Todesstrafe, was bedeutet, dass dann, wenn eine Freiheitsstrafe verhängt werden konnte, ein Strafraumen von 5 bis maximal 15 Jahren zur Verfügung stand. Außerdem war nach Artikel 38 Absatz 2 StGB SFRJ vorgeschrieben, dass das Gericht für Straftaten, für die die Todesstrafe vorgeschrieben wurde, eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren verhängen kann.

Das Gericht stellt damit fest, dass beide Gesetze die 20jährige Freiheitsstrafe für schwere Formen der Kriegsverbrechen als selbständige Freiheitsstrafe kannten. Im Ergebnis sei das StGB SRJ das günstigere Gesetz, das damit rückwirkend angewandt würde (das StGB SRJ stammt aus dem Jahr 1993, die Taten wurden 1992 begangen).⁴⁶

⁴³ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 72.

⁴⁴ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 75.

⁴⁵ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 75.

⁴⁶ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 76.

6. Strafzumessung

Die Strafzumessung besteht auch vor dem Belgrader Gericht vor allem in einer Aufzählung straferschwerender und strafmildernder Umstände, ohne dass diese gesondert erklärt oder dezidiert (d. h. mit einer Erörterung) gegeneinander abgewogen werden würden.

Strafschärfend fiel bei allen Angeklagten ins Gewicht „die außergewöhnliche Schwere der begangenen Straftat, die sich in der Art und Weise, in der die Straftat begangen wurde, widerspiegelt, dass 16 Unschuldige Personen zuvor gefoltert, misshandelt, malträtirt und dann getötet wurden.“⁴⁷ Es handele sich um 16 Unschuldige, die zudem Bürger eines Staates waren, der zur Tatzeit nicht an den Feindseligkeiten beteiligt war.

Bei den Anführern Lukić und Krsmanović betont das Gericht zudem den kriminellen Willen und die extreme Rücksichtslosigkeit der beiden Täter sowie die Tatsache, dass sie ein hohes Maß an „gesellschaftsfeindlicher Gefahr“ gezeigt hätten.⁴⁸

Bei den anderen Tätern wurden neben der Schwere der Folgen und der Schwere der Tat an sich, wie sie sich aus der Art und Weise der Tatausführung, der unnötigen Quälerei der Opfer durch Folter, ergab, aber auch strafmildernde Umstände genannt.

Bei Šević wurde das junge Alter zur Tatzeit berücksichtigt und die Tatsache, dass „seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat und die Handlungen zu steuern, zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat vermindert war, aber nicht [in bedeutendem Ausmaß]“⁴⁹. Allerdings war er bereits 1993 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden, d. h. er war mehrfach kriminell auffällig geworden, was bei ihm strafschärfend ins Gewicht fiel. Das Gericht berücksichtigte ansonsten noch strafmildernd die Tatsache, dass er ein „Familienmensch“ wäre, aber die Berücksichtigung dieses Aspekts ist hier ebenso fragwürdig wie die Berücksichtigung solcher Punkte am Gericht BiH. Die Tatsache, dass Šević später eine Familie gegründet hat, hat nichts mit seiner damaligen Tat, seiner Haltung dazu zur Tatzeit oder der späteren Aufarbeitung der Tat zu tun.⁵⁰

Bei Dragičević wurde strafmildernd berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist.⁵¹

Insgesamt ist die Strafzumessung in Bezug auf die meisten Angeklagten eher nichtssagend. Die verhängten Haftstrafen von 15 Jahren für Šević und jeweils 20 Jahre für die übrigen Angeklagten wurden im Wesentlichen auf die Schwere der Taten gegründet.

III. Zweitinstanzliche Entscheidung des Höchsten Gerichts Belgrad Kž. I 1807/05 vom 13. April 2006

Alle Seiten hatten gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt, unter anderem mit der Rüge, es wären wesentliche Normen des Strafverfahrens und des materiellen Strafrechts verletzt worden.

⁴⁷ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 76 f.

⁴⁸ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 77.

⁴⁹ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 76.

⁵⁰ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 76.

⁵¹ Bezirksgericht Belgrad, *Staatsanwaltschaft v. Milan Lukić et al.*, Nr. K 1419/04, Urteil vom 15. Juli 2005, S. 76 f.

Insbesondere sei das StGB SRJ auf die Taten gar nicht anwendbar gewesen und die Taten seien in Bezug auf den Angeklagten Milan Lukić bereits abschließend vom ICTY abgeurteilt worden. Die zweite Instanz wies alle Rügen als unbegründet zurück und bestätigte das erstinstanzliche Urteil in allen Aspekten. Auch die Strafzumessung wurde bestätigt, vor allem, dass es eine selbstständige Freiheitsstrafe von 20 Jahren gab, sowohl unter dem StGB SFRJ als auch unter dem StGB SRJ.